

§ 66

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch Wachstumsbeschleunigungsgesetz v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2)

(1) ¹Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. ²Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.

(2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am FG, Augsburg

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen zu § 66

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 66	1	C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 66	
B. Rechtsentwicklung des § 66	2	I. Bedeutung	3
		II. Verfassungsmäßigkeit	4

Erläuterungen zu Abs. 1:
Höhe des Kindergelds und Kinderbonus

	Anm.		Anm.
A. Höhe des Kindergelds (Abs. 1 Satz 1)		II. Kindergeldsätze für Auslandskinder	11
I. Bemessung nach der Ordnungszahl des Kindes	10	B. Kinderbonus für 2009 (Abs. 1 Satz 2)	12

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Zahlungszeitraum und Anspruchszeitraum**

	Anm.		Anm.
A. Zahlungszeitraum („monatlich“) 15		B. Anspruchszeitraum (Monatsprinzip) 16	

Allgemeine Erläuterungen zu § 66

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 (DAFamEStG).

1 **A. Grundinformation zu § 66**

Die Vorschrift regelt die Höhe des Kindergelds, (Abs. 1 Satz 1), die Gewährung eines einmaligen Kinderbonus (Abs. 1 Satz 2), den Zahlungszeitraum und die Anspruchsdauer (Abs. 2).

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass für das erste und zweite Kind jeweils 184 €, für das dritte 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 € monatlich zu zahlen sind (s. Anm. 10).

Abs. 1 Satz 2 sieht einen einmaligen Kinderbonus iHv. 100 € für das Kj. 2009 vor, der für alle Kinder bezahlt wird, für die im Kj. 2009 ein mindestens einmonatiger Kindergeldanspruch besteht (s. Anm. 12).

Abs. 2 regelt, dass das Kindergeld monatlich gezahlt wird (Zahlungszeitraum, s. Anm. 15). Ferner bestimmt die Vorschrift, dass Kindergeld vom Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an irgendeinem Tag erfüllt sind, bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (Anspruchszeitraum, s. Anm. 16).

2 **B. Rechtsentwicklung des § 66**

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Die Höhe des Kindergelds (Abs. 1) für das erste und zweite Kind ab VZ 1997 wurde nochmals auf 220 DM festgelegt (war so über § 52 Abs. 32a bereits im JStG 1996 geregelt).

1. SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2970): Die Abs. 3 und 4 wurden gestrichen. Nach § 52 Abs. 32b ist Abs. 3 „letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so dass Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 ge-

stellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann“.

StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde für den VZ 1999 auf jeweils 250 DM angehoben.

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Familienbesteuerung (BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, BStBl. II 1999, 182) wurde in der 1. Stufe das Kindergeld für erste und zweite Kinder auf 270 DM erhöht. Ein Teilkindergehaltanspruch für behinderte Kinder, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, wurde iHv. 30 DM gewährt (Abs. 1 Satz 2).

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Die Kindergeldsätze wurden für das erste und zweite Kind von 270 DM auf 138 €, für das dritte Kind von 300 DM auf 154 €, und für das vierte und jedes weitere Kind von 350 DM auf 179 € umgerechnet. Das Teilkindergehalt für behinderte Kinder wurde auf 16 € festgesetzt.

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): Als 2. Stufe des Gesetzgebungsauftrags des BVerfG wurde das Kindergeld für das erste bis dritte Kind einheitlich auf jeweils 154 € angehoben. Für weitere Kinder blieb es bei 179 €. Das durch BFH v. 15.10.1999 – VI R 40/98 (BStBl. II 2000, 75) und v. 15.10.1999 – VI R 182/98 (BStBl. II 2000, 79) überholte Teilkindergehalt für behinderte Kinder wurde wieder aufgehoben.

AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): Mit Einfügung des Begriffs „monatlich“ in Abs. 2 wurde das Prinzip der monatlichen Zahlweise aus dem gleichzeitig aufgehobenen § 71 nach § 66 überführt.

FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde auf 164 €, für das dritte auf 170 € und für das vierte und weitere Kinder auf 195 € erhöht.

Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434): Durch den in Abs. 1 eingefügten Satz 2 wird ein Anspruch auf einen einmaligen Kinderbonus iHv. 100 € pro Kind für das Kj. 2009 begründet.

WachstumsbeschleunigungsG v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde auf 184 €, für das dritte auf 190 € und für das vierte und weitere Kinder auf 215 € erhöht.

C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 66

I. Bedeutung

3

Die Regelung der Kindergeldsätze in Abs. 1 Satz 1 entspricht § 6 Abs. 1 BKGG. Der einmalige Kinderbonus ist in Abs. 1 Satz 2 entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BKGG geregelt. Der Zahlungszeitraum in Abs. 2 entspricht der Vorschrift des § 11 Abs. 1 BKGG. Die Anspruchsdauer nach Abs. 2 stimmt mit § 5 Abs. 1 BKGG überein.

Steuersystematische Bedeutung: Abs. 1 Satz 1 enthält keine Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld, sondern geht von deren Vorliegen (§§ 62–65) aus. Abs. 1 Satz 2 enthält dagegen die Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderbonus. Der Zahlungszeitraum (monatlich) ist nach Aufhebung des

§ 71 nun in Abs. 2 enthalten. Anders als in den Vorgängervorschriften (§ 10 Abs. 2 und 3 BKGG aF) kommt es auf die Höhe des Einkommens des Berechtigten nicht mehr an (BTDrucks. 13/1558, 161 zu § 66). Mit der Aufhebung der Abs. 3 und 4 durch das 1. SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 ist die Möglichkeit der rückwirkenden Geltendmachung des Kindergeldanspruchs nicht mehr an den Zeitpunkt der Antragstellung geknüpft. Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Festsetzungsverjährung bei Steuervergütungen (§ 155 Abs. 4 AO iVm. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO).

Familienleistungsausgleich: § 66 steht über § 31 im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Familienleistungsausgleichs. Im laufenden Jahr wird das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt (§ 31 Satz 3). Bei der EStVeranlagung wird geprüft, ob die stl. Freistellung des Existenzminimums des Kindes durch das gezahlte Kindergeld bewirkt wurde. Hierzu wird eine Vergleichsberechnung unter alternativem Ansatz des Kindergelds oder der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 durchgeführt und das danach für den Stpfl. günstigere Ergebnis zugrunde gelegt (sog. Optionsmodell). Sind die Freibeträge günstiger, kommen diese zum Ansatz. Die tarifliche ESt. erhöht sich zur Vermeidung einer Doppelförderung um den Anspruch auf Kindergeld (§ 31 Satz 4, § 2 Abs. 6 Satz 3). Ist das Kindergeld günstiger, kommen die Freibeträge nicht zum Ansatz. Das nicht zum stl. Familienleistungsausgleich erforderliche Kindergeld dient dann der Förderung der Familie (§ 31 Satz 2), erfüllt also eine von den verfassungsrechtl. Anforderungen an die strechtl. Belastung unabhängige sozialrechtl. Funktion.

Ansteigende Kindergeldsätze bei erhöhter Kinderzahl: Die Staffelung der Kindergeldsätze bei erhöhter Kinderzahl lässt kein einheitliches Konzept erkennen. Während bei Einführung des stl. Kindergelds im Jahr 1996 noch eine deutliche Spreizung zwischen zweiten, dritten und weiteren Kindern vorgenommen wurde, ebnete sich der Unterschied bis 2002 deutlich ein. Ab 2009 wurde die Staffelung dann erneut ausgeweitet. Dabei wurde die Einebnung mit der Verringerung der „Zählkinderproblematik“ begründet (BTDrucks. 14/6160, 14). Die erneute Spreizung diene dagegen der Förderung der Mehrkinderfamilie sowie der Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich (BTDrucks. 16/10809, 10 [16]). Der Umfang der Spreizung beruht daher in erster Linie auf der Verfolgung familien-, sozial-, bevölkerungs-, konjunktur- oder auch haushaltspolitischer Ziele. Der Gesetzgeber bewegt sich damit aber innerhalb des auch vom BVerfG anerkannten Gestaltungsspielraums (s. Anm. 4).

II. Verfassungsmäßigkeit

Die Regelungen zu Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld sind verfassungsrechtl. unbedenklich; sie entsprechen dem kindergeldrechtl. Monatsprinzip, an das auch der Kinderfreibetrag angepasst wurde (§ 32 Anm. 76, 89 und 143).

Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldsätze: Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Höhe nach ist zwischen dem Kindergeld als Sozialleistung und als Steuervergütung zu unterscheiden (s. hierzu auch § 31 Anm. 5 und 10).

► *Das Kindergeld als Steuervergütung:* Da dem Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nur eine begrenzte strechtl. Funktion zugewiesen wird (s. Anm. 3), enthält das sich aus Art. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG ergebende verfassungsrechtl. Gebot der stl. Verschonung des Existenzminimums des Stpfl. und seiner unterhaltsberechtigten Familie keine zwingenden Vorgaben

für die Höhe des Kindergelds (BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BGBl. I 2004, 2570; BFH v. 14.2.2007 – III B 176/06, BFH/NV 2007, 904). Nur § 32 Abs. 6 bestimmt für alle Stpfl. gleichmäßig die Höhe des stl. freizustellenden Existenzminimums (s. hierzu auch den Existenzminimumsbericht der BReg., BTDrucks. 16/11065). Auch für eine dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) entsprechende Ausgestaltung des Kindergeldrechts fehlt es weitgehend an präzisen verfassungsrechtl. Vorgaben. Zwar begründet die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG iVm. dem Sozialstaatsprinzip die allgemeine Pflicht des Staates zum Ausgleich familienbedingter finanzieller Belastungen, lässt aber die Kriterien dafür, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist, weitgehend offen. Im Hinblick auf konkrete Folgerungen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme, in denen der Familienleistungsausgleich zu verwirklichen ist, besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Nicht beanstandet hat das BVerfG auch, dass bei einem Teil der Stpfl. die gebotene stl. Freistellung des Existenzminimums nicht schon durch das Kindergeld, sondern erst durch Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 bewirkt wird (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692).

► *Das Kindergeld als Sozialleistung:* Weder aus Art. 6 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG lässt sich ein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie in einer bestimmten Höhe herleiten (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692).

Einstweilen frei.

5–9

Erläuterungen zu Abs. 1: Höhe des Kindergelds und Kinderbonus

A. Höhe des Kindergelds (Abs. 1 Satz 1)

I. Bemessung nach der Ordnungszahl des Kindes

10

Die in Abs. 1 geregelten Kindergeldsätze sind entsprechend der Anzahl und Reihenfolge (Ordnungszahl) der Kinder gestaffelt. Für erste und zweite Kinder werden jeweils 184 €, für dritte Kinder 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind des Kindergeldberechtigten iSd. § 62 werden jeweils 215 € monatlich gezahlt.

Staffelung nach der Geburtenreihenfolge: Der Gesetzgeber hat die Begriffe „erstes“, „zweites“, „drittes“, „viertes“ Kind nicht definiert. Eine ausdrückliche Regelung enthielt jedoch § 32 Abs. 8 Satz 3 idF des § 54 idF des StÄndG 1991 v. 24.6.1991 (BGBl. I 1991, 1322; BStBl. I 1991, 665) mit der Klarstellung: „Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter“. Nach diesem auch auf § 66 anwendbaren Grundsatz ist maßgeblich, an welcher Stelle das bei dem betreffenden Kindergeldberechtigten zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht (s. auch Tz. 66.1 Satz 2 DAFamESTG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Danach ist das erstgeborene, die Altersvoraussetzungen erfüllende Kind das erste Kind iSd. Abs. 1; die danach geborenen Kinder sind zweites und drittes Kind, usw. Diese Reihenfolge gilt auch für alle beim Kindergeldberechtigten nach § 63 zu berücksichtigenden unehelichen Kinder, Kinder

aus verschiedenen Ehen, Adoptiv-, Pflege- und Enkelkinder (FG München v. 5.3.2007, EFG 2007, 943, rkr.). Auch bei Mehrlingsgeburten kommt es auf die genaue Reihenfolge an.

Beispiel: Der Stpfl. hat drei leibliche Kinder B, C und D, die 2002, 2004 und 2007 geboren sind. Nachdem er das 2001 geborene Kind A im Februar 2010 adoptiert hat, ist dieses Kind das erste Kind iSd. Abs. 1; die Ordnungszahl der Kinder B, C und D (1., 2. und 3. Kind) erhöht sich um jeweils 1, so dass sich das Kindergeld ab Februar 2010 für C von 184 € auf 190 € und für D von 190 € auf 215 € erhöht.

Zählkinder ebenfalls zu berücksichtigen: In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Kindergeldanspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil einer der Ausschlussstatbestände des § 65 vorliegt; schließlich auch, wenn der Kindergeldanspruch durch Vorschriften über- und zwischenstaatlichen Rechts ausgeschlossen ist (Tz. 66.1 Abs. 1 Satz 4 DAFamEStG aaO). Diese Kinder werden als Zählkinder bezeichnet (s. dazu § 63 Anm. 4, § 64 Anm. 5, § 65 Anm. 6). Dazu gehören nicht Kinder, die nur Ansprüche nach dem BKGG auslösen (§ 63 Abs. 1 Satz 4).

Die Kindergeldsätze des Abs. 1 Satz 1 haben sich ab dem VZ 2000 wie folgt entwickelt:

Veranlagungszeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
2000 und 2001	270 DM/ 138 €	270 DM/ 138 €	300 DM/ 154 €	350 DM/ 179 €
2002–2008	154 €	154 €	154 €	179 €
2009	164 €	164 €	170 €	195 €
ab 2010	184 €	184 €	190 €	215 €

Zur Entwicklung seit Einführung des Familienleistungsausgleich durch das JStG 1996 und für die Zeiträume bis zum VZ 1996 s. die Übersichten Vor §§ 62–78 Anm. 3.

Aufgrund des durch das FamLeistG v. 22.12.2008 (s. Anm. 2) eingefügten § 70 Abs. 2 Satz 2 kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer bloßen Anhebung der Kindergeldsätze von einem schriftlichen Änderungsbescheid abgesehen werden (s. § 70 Anm. 14).

11

II. Kindergeldsätze für Auslandskinder

Für Auslandskinder unbeschränkt oder beschränkt EStpfl., die die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 erfüllen, gelten die gleichen oder geminderte Kindergeldsätze aufgrund europäischer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen (s. hierzu § 62 Anm. 10–12, § 63 Anm. 17–19, § 65 Anm. 8). Zur Günstigerrechnung nach § 31 sind ggf. nach der Ländergruppeneinteilung geminderte Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 4 anzusetzen (s. § 32 Anm. 177 f.).

Kinder in EU-, EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz: Der Anspruchsberechtigte kann für Kinder, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz leben, die gleichen Beträge beanspruchen wie bei einem Inlandswohnsitz der Kinder (Art. 73 VO [EWG] Nr. 1408/71 v. 14.6.1971 bzw. ab 1.5.2010 Art. 67 VO [EG] Nr. 883/2004 v. 29.4.2004).

Kinder in Abkommensstaaten: Geminderte Beträge werden aufgrund weiterer zwischenstaatlicher Sozialabkommen gezahlt (s. hierzu die Aufstellung zu H 31 EStH; HELMKE/BAUER, Familienleistungsausgleich, § 66 EStG Rn. 11). Danach ergeben sich monatlich folgende €-Beträge:

Vertragsstaat	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind	ab 7. Kind
Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo Kroatien bis 1.12.1998 Slowenien bis 1.9.1999 Mazedonien bis 1.1.2005 (BGBI. II 1975, 916)	5,11	12,78	30,68	30,68	35,79	35,79	35,79
Marokko (BGBI. II 1995, 634)	5,11	12,78	12,78	12,78	12,78	12,78	0
Türkei (BGBI. II 1987, 188)	5,11	12,78	30,68	30,68	35,79	35,79	35,79
Tunesien (BGBI. II 1995, 641)	5,11	12,78	12,78	12,78	0	0	0

B. Kinderbonus für 2009 (Abs. 1 Satz 2)

12

Nach dem neu eingefügten Abs. 1 Satz 2 wird für jedes Kind, für das im Kj. 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Kindergeldanspruch besteht, für das Kj. 2009 ein Einmalbetrag iHv. 100 € gezahlt. Hierdurch soll zur Konjunkturstützung ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbes. für Familien mit geringem Einkommen oder mehreren Kindern geschaffen werden (BTDrucks. 16/11740, 27).

Anspruchsvoraussetzung ist, dass für irgendeinen Monat im Kj. 2009 ein Kindergeldanspruch nach §§ 62 ff. besteht bzw. bestand. Gleichgültig ist, ob dies vor oder nach In-Kraft-Treten des Gesetzes (6.3.2009) der Fall ist und ob der Anspruch bei Auszahlung des Bonus noch fortbesteht. Eines Antrags auf Festsetzung des Kinderbonus bedarf es nicht (s. im Einzelnen auch BZSt. v. 11.3.2009, BStBl. I 2009, 488).

Sind mehrere Kindergeldberechtigte im Kalenderjahr 2009 vorhanden, gilt nach § 64 iVm. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Folgendes: Eine Bonusberechtigung entsteht nach Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 wegen In-Kraft-Tretens des Gesetzes am 6.3.2009 frühestens im März 2009. Für Kinder, die in den Monaten Januar, Februar oder März 2009 berücksichtigt wurden, verdrängt der bis dahin zuletzt Kindergeldberechtigte nach § 64 frühere Anspruchsberechtigte und ist daher auch Berechtigter für das um den Bonus erhöhte Kindergeld. Für danach erstmals zu berücksichtigende Kinder ist der zuerst Kindergeldberechtigte auch bonusberechtigt (s. auch BZSt. v. 11.3.2009, BStBl. I 2009, 488; aA BLÜMICH/TREIBER, § 66 Rn. 17). Der andere Anspruchsberechtigte hat ggf. einen zivilrechtl. Ausgleichsanspruch.

Eine Festsetzung ist nach § 70 Abs. 1 auch für den Kinderbonus erforderlich. Der Kinderbonus wird je Kind nur einmal festgesetzt und gezahlt. Liegt für den Kalendermonat, dem der Einmalbetrag zuzuordnen ist, eine positive Kindergeldfestsetzung vor, ist diese Festsetzung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 zu ändern. Dies kann aber auch ohne schriftlichen Bescheid durch bloße Auszahlung ge-

schehen (§ 70 Abs. 2 Satz 2). Wird die Festsetzung des Kindergelds für das gesamte Jahr 2009 aufgehoben, ist auch die Festsetzung des Kinderbonus aufzuheben.

Bei Abzweigung des Kindergelds erhält der Abzweigungsberechtigte auch den Kinderbonus. Dies gilt nicht, wenn ein Sozialleistungsträger abzweigungsberechtigt ist. Da der Kinderbonus nach dem Ges. zur Nichtanrechnung des Kinderbonus – KBNAnrG – (BGBl. I 2009, 416) bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen gilt, geht er nicht auf den Sozialleistungsträger über. Vielmehr ist er dem Kindergeldberechtigten auszuführen.

In die Günstigerrechnung nach § 31 ist der Kinderbonus voll einzubeziehen. Da die Freibeträge des § 32 Abs. 6 nicht entsprechend angehen wurden, bleibt der Kinderbonus für Bezieher höherer Einkommen ohne Wirkung.

Unterhaltsrechtlich ist der Kinderbonus auf den Barunterhaltsanspruch entsprechend § 1612b BGB anzurechnen (BTDrucks. 16/11740, 28). Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UnterhaltsvorschussG wird gem. dem KBNAnrG jedoch nicht gemindert.

13–14 Einstweilen frei.

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Zahlungszeitraum und Anspruchszeitraum**

15

A. Zahlungszeitraum („monatlich“)

Der Auszahlungsmodus war ursprünglich in § 71 geregelt. Durch das Ausl-AnsprG v. 13.12.2006 (s. Anm. 2) wurde § 71 aufgehoben und das Prinzip der monatlichen Zahlweise durch Einfügung des Wortes „monatlich“ in Abs. 2 integriert. Ergänzend sind die Vorschriften der AO heranzuziehen. Das gilt zB für die Bestimmung der Fälligkeit des Kindergeldanspruchs (s. dazu § 220 Abs. 2 Satz 2 AO; Tz. 66.3 Satz 1 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Die Auszahlung nimmt die Familienkasse (§§ 70, 72) vor.

Zeitpunkt der Zahlung: Abs. 2 bestimmt nicht, wann im Laufe eines Monats das Kindergeld auszuführen ist. Soweit der ArbG die Auszahlung vornimmt (§ 72), ist dies der Zeitpunkt der Lohnzahlung. In den übrigen Fällen bleibt der Familienkasse die Wahl des genauen Auszahlungszeitraums innerhalb des jeweiligen Monats überlassen. Die Auszahlung kann deshalb am Beginn, am Ende oder zu einem anderen Zeitpunkt im Laufe des Monats erfolgen. Den Zeitpunkt bestimmt ausschließlich die Familienkasse (krit. dazu LBP/PuSt, § 66 Rn. 31). Der Kindergeldanspruch ist durch monatliche Zahlung zu erfüllen. Vorauszahlungen und Kapitalisierungen sind deshalb nicht zulässig (Tz. 66.3 Satz 2 DAFamEStG aaO). Eine Verzinsung nach § 233a AO findet nicht statt (BFH v. 20.4.2006 – III R 64/04, BStBl. II 2007, 240). Zum Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen nach § 236 AO s. BFH v. 25.1.2007 – III R 85/06, BStBl. II 2007, 598.

Auszahlungsart: Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld unbar durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen. Der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. Eine Aufteilung auf mehrere Konten scheidet je-

doch aus (Tz. 66.4 Abs. 1 und 2 DAFamEStG aaO). Zur Barauszahlung mittels Zustellung durch die Post oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung und zur Überweisung auf ein Bausparkonto s. Tz. 66.4 Abs. 2 und 3 DAFamEStG aaO. Eine Zahlung durch Aufrechnung ist in beschränktem Umfang möglich (§ 75).

Beim Tod eines Berechtigten gehen bereits entstandene Ansprüche auf Auszahlung von Kindergeld gem. § 45 AO auf den Gesamtrechtsnachfolger über, ohne dass dieser selbst die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen muss.

B. Anspruchszeitraum (Monatsprinzip)

16

Nach Abs. 2 wird das Kindergeld vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (Anspruchszeitraum). Es wird danach für jeden Monat in voller Höhe gewährt, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (Tz. 66.2 Abs. 1 Satz 1 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030; s. auch SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, § 66 EStG Rn. 14 ff.). Da auch die Zahlung monatlich erfolgt (s. Anm. 15) stimmen Zahlungszeitraum und Anspruchszeitraum überein.

Beginn und Ende des Monats: Für die Berechnung und Bestimmung der maßgebenden Zeitpunkte gelten gem. § 108 Abs. 1 AO die einschlägigen Vorschriften des BGB, insbes. § 187 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 188 Abs. 2 BGB.

Beispiel: Ein am 2.1.1992 geborenes Kind vollendet mit Ablauf des 1.1.2010 das 18. Lebensjahr und kann daher für den Monat Januar 2010 noch berücksichtigt werden; nicht so ein am 1.1.1992 geborenes Kind, für das letztmalig im Dezember 2009 Kindergeld gezahlt wird.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt bzw. entfallen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergelds *dem Grunde nach*, also die materiell-rechtl. Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 62 (s. § 62 Anm. 4 ff.) und die kindbezogenen Merkmale des § 63 erfüllt oder weggefallen sind (so BLÜMICH/TREIBER, § 66 Rn. 20). Daher kann auch ein bisher berücksichtigter Zählkindervorteil entfallen (BFH v. 28.3.2001 – VI B 256/00, BFH/NV 2001, 1117). UE gilt Abs. 2 aber auch für Begründung und Fortfall der Tatbestandsvoraussetzungen *der Höhe nach*, namentlich bei Veränderung der Ordnungszahl eines Kinds iSd. Abs. 1 oder bei der Einreise eines Auslandskindes (s. Anm. 11).

Beispiel: Das älteste Kind A von vier Kindern A, B, C und D des Stpfl. vollendet sein 18. Lebensjahr im März 2010; die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 liegen nicht vor. Für die Kinder B, C und D entfällt die Ordnungszahl 2, 3 und 4 erst mit Ende des Monats März 2010, denn im März 2010 ist A noch erstes Kind. Für D erhält der Stpfl. daher im März 2010 noch 215 € Kindergeld, ab April 2010 dann nur noch 190 €.

► *Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bei Überschreiten der Einkommensgrenze des Kindes:* Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 maßgebliche Einkommensgrenze, ist der Kindergeldanspruch für das gesamte Kj. bzw. den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu berücksichtigen gewesen wäre. Dies gilt auch dann, wenn dem Kind anspruchsschädliche Einkünfte und Bezüge nur während einzelner Monate zugeflossen sind (Tz. 66.2 Abs. 2 DAFamEStG aaO; s. auch § 32 Anm. 129 ff.). Anzusetzen sind nach § 32 Abs. 4 Sätze 6–8 aber nur Einkünfte und Bezüge, die auf Zeiten entfallen, in denen die An-

spruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Die Kindergeldfestsetzung ist dann ggf. rückwirkend aufzuheben (§ 70 Abs. 2; s. auch § 70 Anm. 13 mwN). Als zeitlich teilbarer Verwaltungsakt kann eine unrichtige oder unrichtig gewordene Kindergeldfestsetzung auch in der Weise zu ändern sein, dass für verschiedene Zeitabschnitte verschiedene Änderungsbescheide ergehen (BFH v. 26.7.2001 – VI R 102/99, BFH/NV 2002, 178).

Begründung und Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht des Kindes:

Bei Einreise eines Auslandskindes, für das zuvor Kindergeld nach einem der zwischenstaatlichen Sozialabkommen gezahlt worden war (s. Anm. 11), ist das uU höhere Kindergeld nach Abs. 1 vom Einreisemonat an zu zahlen (BSG v. 26.6.1980 – 8b RKg 10/79, SozR 5870 § 10 Nr. 4). Entsprechendes gilt für den Ausreisemonat, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet im Laufe eines Monats aufgibt (s. hierzu und zu Ausnahmeregelungen nach den Abkommen für Marokko und Tunesien Tz. 66.2 Abs. 3 DAFamEStG aaO).